

Potsdamer Abkommen und Wiedervereinigung Deutschlands im Mittelpunkt des Karlsruher Prozesses

Von RUDOLF ARZINGER, *komm. Direktor des Instituts für Staats- und Rechtstheorie
der Karl-Marx-Universität Leipzig, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft*

I

Vom 23. November bis 16. Dezember 1954 wurde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe der erste Verhandlungsabschnitt des von der Adenauer-Regierung inszenierten Verbotsprozesses gegen die Kommunistische Partei Deutschlands durchgeführt. Allein der Zeitpunkt, zu dem der seit Jahren vorbereitete Prozeß nunmehr in Gang gesetzt wurde, offenbart, daß es sich bei dem ganzen Verfahren um einen Bestandteil der auf die Remilitarisierung Westdeutschlands und die Verhinderung einer friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands gerichteten Politik Adenauers handelt.

Der Prozeß begann in einem historischen Zeitabschnitt, in dem einerseits Adenauer anläßlich der ersten Lesung der Pariser Verträge im Bonner Bundestag erneut den Vorrang der Remilitarisierungspolitik vor der Wiedervereinigung Deutschlands proklamierte, der aber andererseits dadurch gekennzeichnet ist, daß die gegen die Vorbereitung eines neuen Krieges und damit gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands kämpfenden Kräfte in der ganzen Welt und insbesondere auch in Westdeutschland einen bedeutenden ständigen Zuwachs verzeichnen können. Unter dem Druck der Volksmassen, die immer nachdrücklicher die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands und die Beseitigung jeglicher Remilitarisierungspolitik fordern, tritt in Westdeutschland jetzt auch ein Teil der sozialdemokratischen Führer sehr vernehmlich für die Wiedervereinigung ein, und sogar innerhalb der Bonner Regierungskoalition mehren sich die Stimmen verantwortlicher Politiker, die eine sofortige Verständigung mit der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Ermöglichung gesamtdeutscher freier Wahlen fordern.

Die auf die Wiedervereinigung gerichtete Bewegung in Westdeutschland zu lähmen, indem man die konsequenteste Verfechterin aller dieser Bestrebungen ausschaltet, ist der Zweck des Verbotsprozesses, der den juristischen Rahmen für den bisher unerhörtesten Willkürakt der Adenauer-Regierung liefern soll.

Wenn eine Regierung, deren Politik sich unter ständiger Mißachtung und offener Verletzung aller völkerrechtlichen Prinzipien und aller Verfassungsgrundsätze vollzieht, im Rahmen eines „juristischen“ Verfahrens eine Partei für verfassungswidrig erklären und verbieten lassen will, deren Politik sich gerade in voller Übereinstimmung mit allen diesen juristischen Grundlagen befindet und mit allem Nachdruck auf deren Verteidigung gerichtet ist, dann muß objektiv die „angeklagte“ Partei zur Anklägerin werden.

Entsprechend den Wünschen der Adenauer-Regierung hat das Bundesverfassungsgericht die Kommunistische Partei Deutschlands widerrechtlich bereits während der Vorbereitung des Prozesses und in seinem ersten Stadium zahlreicher Möglichkeiten beraubt, die ihr gemäß den für ein derartiges Verbotverfahren anzuwendenden Rechtsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes und des Bundesverfassungs-

gerichtsgesetzes gewährt werden müßten. Zwei der Prozeßbevollmächtigten der Kommunistischen Partei Deutschlands befinden sich wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder statutenmäßiger Organe der Partei begangen haben, in Haft, während gegen zwei andere Haftbefehl erlassen ist. Das „freie Geleit“, von dem Walter Fisch als Mitglied des Parteivorstandes Gebrauch machte, um überhaupt vor Gericht auftreten zu können, sieht eine Reihe von unerträglichen Beschränkungen vor, durch deren Auf-erlegung zahlreiche Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verletzt werden.

Während die Vertreter der Adenauer-Regierung im Prozeß jederzeit vom Gericht ungehindert das Wort ergreifen können, wurde Walter Fisch nur ein einziges Mal für einige Minuten das Wort erteilt, zu allen grundsätzlichen Fragen aber bisher verweigert. Auch die Tatsache, daß das Gericht zahlreiche Geheimdokumente der Adenauer-Regierung in Prozeßsonderakten geführt hat, die den Vertretern der KPD nicht zugänglich gemacht wurden und auch künftig nicht zugänglich gemacht werden sollen, zeugt davon, daß die Kommunistische Partei in ihren Möglichkeiten, vor diesem Gericht die wirklichen Zusammenhänge ihrer Politik und der Regierungspolitik Adenauers offen darzulegen, behindert werden soll und behindert wird. Das entspricht den Wünschen der Adenauer-Regierung, deren Versuch, ihren eigenen politischen Kurs mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu identifizieren, scheitern müßte, wenn vor dem Bundesverfassungsgericht über ihre Remilitarisierungspolitik gesprochen würde. Verschiedentlich erklärte der Regierungsvertreter von Lex, die Kommunisten hätten „kein Recht, vor dem höchsten Verfassungsgericht des Bundes Ausführungen zu machen, als seien sie die wahren Verfechter von Demokratie und Freiheit, während die Bundesregierung angeblich demokratische Prinzipien verletze“, zur Entscheidung stehe „nicht die Politik der Bundesregierung, sondern ausschließlich die Frage der Verfassungswidrigkeit der KPD“ und schließlich, die Politik der Bundesregierung müsse „aus dem Spiele gelassen werden“.

Wenn auch das Gericht zweifellos die Tendenz hatte, in der Handhabung des Verfahrens den Forderungen des Regierungsvertreters zu entsprechen, so führte doch die innere Logik der in diesem Verfahren stattfindenden Auseinandersetzungen dazu, daß von Anfang an die Kommunistische Partei Deutschlands zum wirklichen Ankläger wurde, indem sie die Grundfragen dieses Prozesses in den Mittelpunkt aller Erörterungen stellte.

Im bisherigen Prozeßabschnitt wurde lediglich über die Rechtsgrundlagen des Verfahrens gesprochen. Bereits hierbei wurde offenbar, daß die Politik und die Bestrebungen der Bundesregierung gegen alle völkerrechtlichen und verfassungsmäßigen Prinzipien gerichtet sind, während die Kommunistische Partei Deutschlands, wie in ihrer gesamten Politik, so auch bereits